

Änderung der Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg mit dem Abschluss „Bachelor of Education“ (B.Ed.) vom 4. Juni 2019 und 15. Oktober 2019

Vom 6. Juli 2020

Die Präsidien der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg haben im gegenseitigen Einvernehmen am 22. Juli 2020 (TUHH), 2. September 2020 (UHH), 3. September 2020 (HAW), 7. September 2020 (HfMT) und 22. September 2020 (HfBK) die vom Gemeinsamen Ausschuss Lehrerbildung am 6. Juli 2020 auf Grund von § 96 a Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 382) beschlossene Änderung der Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg mit dem Abschluss „Bachelor of Education“ (B.Ed.) gemäß § 108 Absatz 1 Satz 4 HmbHG genehmigt.

I.

1. In § 1 wird Absatz 3 ersetzt durch:
„Die Angebote des freien Studienanteils sind regelhaft akademische Angebote. Der freie Studienanteil eröffnet

den Studierenden die Möglichkeit, ihr Studium interessegeleitet zu vertiefen und wissenschaftlich zu reflektieren.

Im freien Studienanteil haben die Studierenden je nach Wahl und Gewichtung die Möglichkeit, als zusätzliche Qualifikationsziele ihre fachlichen Kenntnisse zu vertiefen bzw. zu erweitern, überfachliche Kenntnisse sowie interkulturelle und sprachliche Kompetenzen zu entwickeln und zu vertiefen.

Im freien Studienanteil können einzelne hierfür vorgesehene Lehrveranstaltungen und Module gewählt werden. Es stehen Lehrangebote in den Teilstudiengängen, in denen die Studierenden immatrikuliert sind, zur Vertiefung der fachwissenschaftlichen Profile zur Wahl; Lehrangebote in anderen Teilstudiengängen zur Erweiterung der fachwissenschaftlichen Profile; spezifische Lehrangebote für den freien Studienanteil mit überfachlicher, inter- oder transdisziplinärer Perspektive zur Entwicklung und Erweiterung der überfachlichen Kenntnisse sowie Lehrangebote zum Spracherwerb und zur Entwicklung und Vertiefung interkultureller Kompetenzen. Die Kompetenzen können auch im Rahmen eines studienbezogenen Auslandsaufenthalts erworben werden. Sie sind der ersten Phase der Lehrerbildung, d. h. dem Studium, zugehörig und grenzen sich von den berufspraktischen Kompetenzen der zweiten Phase der Lehrerbildung ab. Lehraufträge an Schulen können demnach nicht für den freien Studienanteil anerkannt werden.

Lehrveranstaltungen und Module im freien Studienanteil werden mit einer erfolgreich erbrachten Studienleistung gemäß § 9 Absatz 8 abgeschlossen.“

2. In § 7 Absatz 1 wird Satz 2 ersetzt durch:
„Der zentrale Prüfungsausschuss ist für die Organisation der fakultäts- und hochschulübergreifenden Prüfungen, die Einhaltung und Umsetzung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sowie die Anerkennung von Leistungen gemäß § 8 für den freien Studienanteil zuständig; für letzteres kann er die dezentralen Prüfungsausschüsse einbinden.“
3. In § 14 Absatz 3 wird Satz 11 neu eingefügt:
„Benotete Studienleistungen, die im Freien Studienanteil erbracht worden sind, bleiben bei der Berechnung der Fach- bzw. Gesamtnote unberücksichtigt.“

II.

Die Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 30. September 2020

**Universität Hamburg
Technische Universität Hamburg
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hochschule für Musik und Theater Hamburg
Hochschule für bildende Künste Hamburg**

Amtl. Anz. S. 2047